Kantonal- und Personal-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 35

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wenig Truppen bei Josephstadt und Königgrätz müssen gestanden sein. Im preußischen Hauptquartier hatte man gewiß genaue Kenntniß von der Aufstellung der östreichischen Armee und wußte, daß man es wagen dürfe, ohne gefährdet zu sein, diesen getrennten, auf feindlichem Boden konzentrirten Aufmarsch zu machen. Der preußische Generalstab hat durch seine treffliche Einleitung den Erfolg des ersten Theils des Feldzuges seiner Armee gesichert.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 9. August 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Nachdem schon die im Monat Mai in Bern versammelte größere Militärkommission in ihren Verhandlungen auf die Bildung und Verwendung von Freiwilligenkorps für die Stunde der Gefahr Bedacht genommen und diese Angelegenheit seither auch von anderer Seite mehrfach in Anregung gebracht worden ist, hat nun der hohe Bundesrath unterm 6. d. Mts. eine die Formation und Verwendung der Freiwilligenkorps betreffende Verordnung erlassen.

Das Departement beehrt sich, Ihnen diese Verordnung in einer Anzahl von Exemplaren mit dem Gesuche zur Kenntniß zu bringen, gegebenen Falles der Bildung von Freiwilligenkorps, so viel an Ihnen, Vorschub zu leisten.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

Verordnung betreffend die Bildung und Verwendung der Freiwilligenkorps.

(Vom 6. August 1866.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Art. 1. Die Zulassung von Freiwilligenkorps zu den Operationen der Armee, sei es für längere oder kürzere Dauer, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Art. 2. Diese Korps müssen militärisch und mindestens von der Stärke einer Kompagnie organisirt sein.

Art. 3. Die Bekleidung der Freiwilligen soll korpsweise eine möglichst gleichförmige sein.

Art. 4. Als Bewaffnung wird nur die Schießwaffe anerkannt.

Freiwilligenkorps, welche sich zu einem längern Felddienste verpflichten, sollten wo möglich die Ordonnanzwaffen mit sich führen.

Art. 5. Bezüglich der Korpsausrüstung, mit welcher die Freiwilligenkorps zu versehen sind, und die sich auf das Allernothwendigste beschränken soll, bleibt eine besondere Verfügung vorbehalten.

Art. 6. Freiwilligenkorps, welche zum Dienst mit der Armee zugelassen werden, erhalten die eidgenössische Besoldung und Verpflegung.

Den mit Ordonnanzwaffen versehenen Korps wird die Munition in Natura, sonst in Geld vergütet.

Art. 7. Das Bundesgesetz vom 7. Augustmonat 1852, betreffend die Pensionen und Entschädigungen der im eidgen. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen*), findet seine Anwendung auch auf die Mannschaft der zugelassenen Freiwilligenkorps.

Art. 8. Die Freiwilligenkorps stehen für die Dauer ihres Dienstes bei der Armee unter den für diese geltenden militärischen Gesetzen.

In administrativer und taktischer Beziehung haben sie sich den Befehlen desjenigen militärischen Obern unterzuordnen, dessen Truppen sie zugetheilt worden sind.

Art. 9. Dem Oberbefehlshaber bleibt das Recht gewahrt, die Freiwilligenkorps jederzeit, sei es ganz oder theilweise, aufzulösen oder zu entlassen.

Art. 10. Je nach Umständen werden auch andere Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst ꝛc. errichtet, in welcher Beziehung besondere Verfügungen erlassen werden sollen.

Bern, den 6. August 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
J. M. Knüsel.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Sappeurs.

Herrn Lagni, Friedrich, von Zollikofen, zum Hauptmann.
„ Favron, Jules, von und in Dachsfelden, zum Oberlieutenant.
„ Baumann, Friedrich, von Bümplitz, in Bern, zum 1. Unterlieutenant.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung Bd. III, S. 211.

Pontonniers.

Herrn Sahli, Hans, von Aarberg, in Bern, zum Oberlieutenant.
„ Christen, Paul, von Bern, in Burgdorf, zum 1. Unterlieutenant.

Infanterie.

Bataillon Nr. 37.

Herrn Wüthrich, Friedrich, von und in Trub, zum Hauptmann.
„ Reber, Rudolf, von Niederbipp, in Unterseen, zum Hauptmann.
„ Moser, Johann Ludwig, von und in Herzogenbuchsee, zum Oberlieutenant.
„ Sommer, Friedrich, von Sumiswald, in Lauperswyl, zum Oberlieutenant.
„ Rikli, Jakob, von Kleindietwyl, in Gutenburg, zum 1. Unterlieutenant.
„ Kneubühler, Jakob, von Affoltern, in Oftringen, zum 1. Unterlieutenant.

Bataillon Nr. 58.

Herrn Oppliger, Johann Ulrich, von Heimiswyl, in Langenthal, zum Hauptmann.
„ Baumgartner, Johann, von Schwanden, in Messen, zum Oberlieutenant.
„ Steinhauer, Karl, von und in Riggisberg, zum 1. Unterlieutenant.
„ Zimmerli, Friedrich, von Zofingen, in Bern, zum 1. Unterlieutenant.
„ Immer, Karl, von Thun, in Meiringen, zum 1. Unterlieutenant.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Elgger.

(Fortsetzung.)

3. Tirailleur-Gefecht.

Die verbesserten Feuerwaffen, und die mit der Kultur fortschreitende Durchschnittenheit des Bodens haben der Fechtart in geöffneten Reihen eine früher ungekannte Ausdehnung gegeben. In der Jetztzeit wird das Feuergefecht der Infanterie beinahe ausschließlich durch Tirailleure geführt.

Das Tirailliren ist ein Kampf kühner Angriffe und Hinterhalte, der Ueberraschungen und Umgehungen, es ist eine eigentliche Menschenjagd mit wechselnden Rollen. Diese Kampfart zeichnet sich durch Selbstständigkeit des einzelnen Streiters bei gleichzeitigem Zusammenwirken aller zu einem gemeinsamen Zwecke aus. In der Schule des Tirailleurkampfes werden die besten Offiziere und Generale gebildet.

Der Tirailleur hat die Sicherheit des Schutzes und die Leichtigkeit der Bewegung vor dem im Gliede fechtenden Soldaten voraus, er hat Mittel unter dem Schutze eines Baumes, eines Grabens, einer Hecke u. dgl. beinahe ohne Gefahr den Gegner beschleichen zu können, und sein Feuer wirksam anzubringen.

Dieses ist ein großer Vortheil und unter Verhältnissen von bedeutendem Einfluß.

Bei Benutzung schützender Gegenstände muß jedoch ein taktischer Grund und nicht Feigheit die schützenden Gegenstände wählen.

Vertrauen zu sich und seiner Waffe, deren geschicktem Gebrauche, ferner Verwegenheit und Schlauheit sind die Eigenschaften eines guten Tirailleurs.

Eine Hauptsache bei dieser Fechtart ist das feste Zusammenhalten, das gegenseitige Unterstützen der Leute derselben Abtheilung. Dabei ist es höchst nothwendig, daß die Tirailleure in der Hand ihrer Führer bleiben; nur dadurch ist es möglich jeden sich bietenden Vortheil schnell benützen zu können, nur so gelingt es, durch die Fähigkeit sich schnell zusammenzuziehen und sich wieder auszubreiten, bei gewandter Benützung des Terrains oft vor dem Feinde spurlos zu verschwinden, und auf einmal das Feuer von einem Punkte zu eröffnen, wo der Feind das Erscheinen für unmöglich gehalten hätte.

So ereignete sich in dem Feldzuge von Italien mehrmals, daß Tirailleure, wie aus dem Boden gewachsen in der nächsten Nähe der Batterien oft auftauchten, diese im Rücken beschossen oder sich auch in kühner Schwarmattaque einzelner Geschütze bemächtigten.

Bei Robecchetto näherten sich die afrikanischen Tirailleurs den Oestreichern, welche die Umfassung des Ortes besetzt hatten, durch ein Kornfeld gedeckt bis auf 20 Schritte ohne entdeckt zu werden, sprangen dann auf, gaben eine Decharge, stürzten sich auf den überraschten Feind, und erleichterten dadurch bedeutend die Einnahme dieses Ortes, welche von Seite der Franzosen mit sehr geringem Verluste stattfand.

Die Fechtart in geöffneter Bedeckung erlaubt ein gezieltes Feuer, wovon die verhältnißmäßig großen Verluste an Offizieren einen Beweis liefern.

Gut ausgestellte Tirailleurs, welche das Terrain zu benützen verstehen, können in vielen Fällen die Wirkung der feindlichen Artillerie lähmen.

Die Evolutionen der Tirailleurs hängen von den Terrains und der Waffe ab, die sie zu bekämpfen haben. Je enger die Kette beisammen ist desto mehr hat sie vom feindlichen Feuer zu leiden, daher werden auch im feindlichen Geschützfeuer die Distanzen größer genommen.

Ist ein Reiterangriff zu besorgen, muß die Kette mehr zusammengezogen werden, und die Unterstützungen müssen sich mehr der Feuerlinie nähern, damit die Gruppen schneller formirt und aufgenommen werden können.

In Bezug auf das Terrain muß ausschließlich auf die vortheilhafte Benutzung desselben, und nicht auf